Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht



Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht ist die zuständige Behörde für den Vollzug des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV). Zum Aufgabenbereich gehören die Durchführung von Eichungen, Befundprüfungen und die Überwachung der Verwendung von eichpflichtigen Messgeräten. Im Rahmen dieser gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wird die Behörde hoheitlich tätig.

Wir bitten um Verständnis, dass unserer Mitarbeiter aus Gründen der Klarheit und Bestimmtheit des Verwaltungshandelns nicht befugt sind, Besucherlisten, Haftungsausschlüsse, Verzichtserklärungen, Verschwiegenheitserklärungen oder ähnliche Erklärungen zu unterschreiben. Dies gilt insbesondere für:

- 1. Erklärungen, die das Betreten von Grundstücken sowie von Betriebs- und Geschäftsräumen regeln oder das Recht zur Prüfung von Messgeräten einschränken. Inhalt und Grenzen des Betretungs- und Prüfungsrechts sind bereits gesetzlich festgelegt (§ 40 Abs. 5 Satz 1 und § 56 Abs. 1 MessEG). Unter welchen Bedingungen und in welcher Art unsere Mitarbeiter dienstlich tätig werden, entscheiden diese im gesetzlichen Rahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden ggf. bestehende Anforderungen, die sich aus einer spezifischen betrieblichen Situation ergeben (z. B. zur Gewährleistung von Hygiene- oder Arbeitssicherheitsstandards), selbstverständlich berücksichtigt, soweit sie der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht entgegenstehen.
- 2. Erklärungen, die sich auf die Mitwirkung und Unterstützung seitens des Verwenders beziehen. Nach § 56 Abs. 3 MessEG hat der Verwender oder derjenige, in dessen Räumlichkeiten Messgeräte verwendet werden, die Behörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume und Unterlagen zu bezeichnen sowie Räume und Behältnisse zu öffnen. Der betroffene Verwender ist verpflichtet, den Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Er hat die von ihm aufzubewahrenden Dokumente auf Verlangen vorzulegen.
- 3. Erklärungen, die Schadensersatzansprüche begründen, begrenzen, regeln oder ausweiten. Für etwaige Pflichtverletzungen des ausführenden Beamten sind die Regelungen der Amtspflichtverletzung aus § 839 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) einschlägig. Privatrechtliche Geschäftsbedingungen von Messgeräteverwendern finden keine Anwendung. Die Bediensteten des Landesamtes für Maß und Gewicht geben keine Verzichtserklärung auf Schadensersatz bei Unfällen oder sonstigen Schäden ab.
- **4. Geheimhaltungserklärungen.** Im Hinblick auf geheimhaltungsbedürftige Informationen und den Umgang mit personenbezogenen Daten gilt die gesetzliche Geheimhaltungspflicht nach Art. 30 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

In den genannten Fällen sind Rechte und Pflichten der Beteiligten bereits gesetzlich festgelegt. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht befugt, durch die Unterzeichnung von Erklärungen von diesen Festlegungen abzuweichen.